

Ordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schömberg

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend, welche auch mit Abschluss eines Betreuungsvertrags anerkannt werden.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 05. Dezember 2023 (GBl S.435) werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an dem Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg und an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Tageseinrichtungen. Das Leitbild der Schömberger Kindertageseinrichtungen ist Bestandteil der Arbeit.

- (3) Die Kinder lernen in den Einrichtungen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (5) Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben, welche in einer separaten Gebührensatzung geregelt und festgesetzt wird (Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schömberg).
- (6) Für die Ganztagsbetreuung wird gemäß der Betriebserlaubnis des KVJS eine warme Mahlzeit für die Kinder angeboten. Die Abnahme des Mittagssessens ist bei der Ganztagsbetreuung verpflichtend. Bei einer Betreuung in der Verlängerten Öffnungszeit ist auch eine Buchung von einzelnen Essen außerhalb eines Abos möglich. Das Entgelt wird zusätzlich erhoben.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere Kinder ab zwei Jahren aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und ausreichend Plätze vorhanden sind.
- (2) Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung. Die Vereinbarung über die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses wird dem Aufnahmevertrag unverzüglich nach Abschluss beigelegt.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in einer Schömberger Kindertageseinrichtung kann ausschließlich über das digitale Platz-Vergabe-System „Little Bird“ erfolgen. Ebenso erfolgt die Zusage für einen Betreuungsplatz ausschließlich über „Little Bird“.
- (5) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt anhand der „Vergabekriterien für Kinderbetreuungseinrichtungen in Schömberg“.

- (6) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung“ vorgelegt werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- (8) Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

Für Kinder

- unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung vorzulegen.
- von 12-24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 vorzulegen.
- ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2 notwendig und der Einrichtung vorzulegen.

Der Nachweis kann über

- den Impfausweis („Impfpass“),
 - eine Anlage zum Untersuchungsheft,
 - ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
 - ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
 - ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgen. Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG.
- (9) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmevertrags sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, sowie dem Nachweis der verpflichtenden Masernimpfung.
 - (10) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
 - (11) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich der Leiterin/dem Leiter Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

- (12) Soweit Plätze vorhanden sind, können bis zu drei Gastkinder pro Gruppe aufgenommen werden. Für die Betreuung wird eine separate Gebühr erhoben, welche ebenfalls in der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schömberg geregelt und festgesetzt wird.
- (13) Eingewöhnungen beginnen zur Monatsmitte. Die ersten beiden Wochen der Eingewöhnung sind kostenfrei, die Benutzungsgebühr wird erst ab dem Folgemonat erhoben.

§ 3 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Gruppenleitung (Kita) bereits am ersten Fehltag zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (§ 3 Abs. 8) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- (4) In den Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit beträgt die Öffnungszeit 32,5 Stunden pro Woche mit 6,5 Stunden pro Tag. Die Ganztagsgruppe hat 50 Stunden in der Woche geöffnet mit 10 Stunden pro Tag.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- (7) Die Ferien werden in Absprache zwischen Leitung und Träger - nach Anhörung des Elternbeirats - für 1 Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (8) Zusätzliche Schließtage oder vorübergehende Änderungen der Öffnungszeiten können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, Streik, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet

§ 4 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Näheres hierzu regelt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schömberg.

§ 5 Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist zum 31.07. eines Jahres beträgt sechs Wochen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die Leitung der Einrichtung hat den Kindergartenträger jedoch rechtzeitig vom Schuleintritt zu informieren.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
 - d) ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn das Kind länger als einen Monat nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Schömberg gemeldet ist.
 - (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Insbesondere ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund.

§ 6 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen durch die gesetzliche Unfallkasse des Landes Baden-Württemberg gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem direkten Weg zur Einrichtung, sowie auf direktem Weg nach Hause
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten

- c) Bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben, z.B. im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, auch bei externen Unternehmungen oder Festen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. Gleiches gilt für einen Unfall in der Einrichtung, der erst zu Hause bemerkt wird.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- a) es an einer schweren Infektion nach dem IfSG erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind u.a. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Der Leitung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 8).
- (7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Herpesinfektionen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Wiedereintritt nach 48 Stunden Symptomfreiheit.
- (8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen verabreicht.
- (9) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Team. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder der zur Abholung berechtigten Person. Die sorgeberechtigten Personen sind verpflichtet, dem Personal schriftlich aufzulisten, wer das Kind abholen darf. Diese Personen müssen sich ausweisen können. Ältere Geschwister dürfen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr ihr Geschwisterkind abholen.
Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragten Begleitpersonen für das Kind aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.01.2011 ihre Gültigkeit.

Schömberg, den 25.06.2025

Gez. Matthias Leyn
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schömburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz — KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger

Diese Gebührensatzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen, welche von der Gemeinde Schömburg als Träger betrieben werden.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schömburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) Die Eltern und Erziehungsberechtigten des Kindes, die das Sorgerecht des Kindes haben, beziehungsweise in deren Haushalt das Kind lebt,
- b) Sonstige Personensorgeberechtigte,
- c) Nicht Personensorgeberechtigte, wenn sie das Kind nach § 33 SGB VII in Vollzeitpflege betreuen,
- d) Die Person, die das Kind in der Einrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einem Kindergarten oder einer Kinderkrippe erhebt die Gemeinde Schömborg Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes,
 - die Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners, die eine Schömborger Kindertageseinrichtung besuchen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen vollen Kalendermonat erhoben. Sie werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Benutzungsgebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die in einer Schömborger Kindertageseinrichtung betreut werden und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (3) Für die Organisation, Abwicklung und Durchführung von Ausflügen wird zusätzlich zu den kalkulierten Gebührensätzen ein monatlicher Betrag von 1,00 € erhoben. Dieser Betrag fällt nicht separat an, sondern wird auf die kalkulierten Gebührensätze hinzu gerechnet.

(4) Für die Kleinkinderbetreuung in Krippen (U2) gelten folgende Gebühren:

1. für die verlängerten Öffnungszeiten

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	421,00 €
2. Kind	316,00 €
3. Kind	211,00 €
4. Kind und weiteres Kind	85,00 €

2. für die Ganztagesbetreuung

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	621,00 €
2. Kind	466,00 €
3. Kind	311,00 €
4. Kind und weiteres Kind	125,00 €

(5) Für die Kleinkinderbetreuung in altersgemischten Gruppen (U3) gelten folgende Gebühren:

1. für die verlängerten Öffnungszeiten

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	401,00 €
2. Kind	301,00 €
3. Kind	201,00 €
4. Kind und weiteres Kind	81,00 €

2. für die Ganztagesbetreuung

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	601,00 €
2. Kind	451,00 €
3. Kind	301,00 €
4. Kind und weiteres Kind	121,00 €

(6) Für die Kindergartenkinder (Ü3) betragen die Gebühren

1. für die Verlängerten Öffnungszeiten

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	236,00 €
2. Kind	177,00 €
3. Kind	119,00 €
4. Kind und weiteres Kind	48,00 €

2. für die Ganztagesbetreuung

	Gebühr 2025/2026
1. Kind	331,00 €
2. Kind	249,00 €
3. Kind	166,00 €
4. Kind und weiteres Kind	67,00 €

(7) Die Änderung der Gebühren und die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem bleiben dem Träger überlassen.

- (8) Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können im Rahmen des Sozialgesetzbuchs oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) beim Sozial- und Jugendamt die Übernahme der Gebühren beantragen.

§ 6

Gast- oder Ferienkinder

- (1) Für Gast- oder Ferienkinder, die den Kindergarten nur tage- oder wochenweise besuchen, ist eine pauschale Gebühr pro Kind zu zahlen.
- (2) Die Betreuung ist nur für Kinder ab 3 Jahren möglich und richtet sich nach den Gebühren des § 5 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren sind wie folgt zu zahlen:

<u>Betreuungsform</u>	<u>1 – 2 Tage</u>	<u>3 Tage bis 1 Woche</u>
<u>VÖ</u>	59,00 €	94,00 €
<u>GT</u>	83,00 €	132,00 €

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Grundsätzlich werden die vollen Benutzungsgebühren für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (2) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (3) Bei Eingewöhnungen, die zur Monatsmitte beginnen sind die ersten beiden Wochen der Eingewöhnung kostenfrei, die Benutzungsgebühr wird erst ab dem Folgemonat erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (5) Die monatliche Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe zu Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind an der Einrichtung aufgenommen wurde. Diese Gebühr ist bis spätestens zum 5. des Monats zu entrichten.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien der Einrichtungen, bei vorübergehender Schließung/Teilschließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist die Gebühr bis zu dem Monat, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen, zu entrichten. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist die Gebühr bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft

Schömburg, den 25.06.2025

Matthias Leyn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Hausordnung der Schöberger Kindertageseinrichtungen

Die Hausordnung ist ein fester Bestandteil unserer Einrichtungen und dient der Sicherheit aller dort angemeldeten Kinder. Mit der Information und der Unterschrift verpflichten sich Mitarbeitende und Eltern zur Einhaltung der Hausordnung.

Das Haus- und Weisungsrecht hat die Leitung der Kita, bzw. der Träger.

Öffnungszeiten:

Die Verweildauer eines Kindes richtet sich nach der vertraglich abgeschlossenen täglichen Betreuungszeit.

Bitte beachten Sie, dass trotz guter Planung personelle Engpässe auftreten und kurzfristige Schließungen oder Kürzungen der Betreuungszeit notwendig werden können. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung bzw. einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich und rechtzeitig informiert.

Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Sorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Team. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder der zur Abholung berechtigten Person. Die sorgeberechtigten Personen sind verpflichtet, dem Personal schriftlich aufzulisten, wer das Kind abholen darf. Diese Personen müssen sich ausweisen können. Ältere Geschwister dürfen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr ihr Geschwisterkind abholen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von ihnen beauftragten Begleitpersonen das Kind zu einer Veranstaltung begleiten oder dort mit anwesend sind.

Versicherung:

Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallkasse des Landes Baden-Württemberg versichert.

- Auf dem **direkten** Weg zur Kindertageseinrichtung, sowie auf dem **direkten** Weg nach Hause,
- Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
- Bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben, z.B. im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, auch bei externen Unternehmungen oder Festen.

Eltern sind verpflichtet, einen Unfall unverzüglich zu melden, damit der Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse nachgekommen werden kann. Gleiches gilt für einen Unfall in der Einrichtung, der erst zu Hause bemerkt wird.

Verlust, Verwechslung, Beschädigung und/oder Beschmutzung der Kleidung und andere mitgebrachte Gegenstände sind durch die Kindertageseinrichtung nicht versichert.

Regelungen im Krankheitsfall:

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer **übertragbaren Krankheit** nach § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Windpocken, Röteln, Scharlach, ansteckende Bindehautentzündung) ist die **Kindergartenleitung unverzüglich zu unterrichten**. Nach Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei sonstigen, nicht unter § 34 Infektionsschutzgesetz fallenden Krankheiten ist das Kind zu Hause zu behalten.

Bei Auftreten von Magen – Darm – Infektionen, darf das Kind erst 48 Stunden nach Abklingen der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen.

Bei Fieber muss das Kind 48 Stunden fieberfrei (ohne Medikamentengabe!) sein, bevor es die Kindertagesstätte wieder besucht (Fieber ab 37,8° C).

Bei akuten Herpesinfektionen muss das Kind ebenfalls der Gemeinschaftseinrichtung fernbleiben.

Grundsätzlich gehören kranke Kinder nicht in eine Kindertageseinrichtung! Zum einen sollten die Kinder sich in Ruhe erholen können, zum anderen ist es nicht akzeptabel, die Ansteckung anderer Kinder und des pädagogischen Teams zu riskieren.

Über den Aushang bzw. über die App können Sie ersehen, welche Krankheiten gerade akut sind.

Dem Gesundheitsamt sind Kinder (inkl. Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und Name der Sorgeberechtigten), welche an bestimmten Krankheiten erkrankt sind, von unserer Seite meldepflichtig.

Sollte ein Kind im Laufe des Tages durch gesundheitliche Einschränkungen auffallen, ist das pädagogische Team berechtigt, das Kind abholen zu lassen. Gleiches gilt, wenn ein Kind nach einer Krankheit nicht ausreichend erholt ist, um dem KiTa-Alltag gewachsen zu sein. Sorgeberechtigte oder andere benannte Bezugspersonen müssen jederzeit telefonisch für Notfälle erreichbar sein.

Wichtig: Medikamente werden in der Kindertagesstätte nicht verabreicht.

In Ausnahmefällen ist dies nach Absprache mit dem Träger und der Leitung sowie auf schriftliche Anweisung des Arztes und schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich. Sollte eine Medikation im Rahmen der Erkrankung notwendig sein, kann eine Einzelfallentscheidung in Betracht gezogen werden, um dem Kind die Teilnahme an der Gemeinschaft in der Kindertageseinrichtung zu ermöglichen (Chronische Erkrankungen).

Eingewöhnungszeit des Kindes:

Laut aktuellem Stand von Wissenschaft und Forschung ist eine gute Eingewöhnung für die gelingende Betreuung und Förderung von Kindern von großer Bedeutung. Aus diesem Grund gehen Sie bitte von einer Eingewöhnungszeit von 3 bis 6 Wochen aus. Während dieser Zeit müssen Sorgeberechtigte oder andere abholbevollmächtigte Personen teilweise in der Einrichtung verbleiben bzw. kurzfristig kommen können. Die genaue Dauer bzw. Anwesenheit in der Kita während der Eingewöhnung hängt von allen Beteiligten ab.

Sicherheit:

Die Türen zur Straße müssen geschlossen sein. Bitte heben Sie ihre Kinder nicht über den Zaun!

Kinder tragen aus Sicherheitsgründen keine Halsketten, Kordeln, Schlüsselbänder, lockere Loopschals (Publikation DGUV: Tipps, die Leben retten).

Ihr Kind benötigt festes Schuhwerk, dies gilt sowohl für Hausschuhe und Sommerschuhe.

Die Kinder benötigen wetterangemessene Kleidung in der Kindertageseinrichtung (Sonnenhut, Mütze, Handschuhe,), die Eltern sorgen für den Sonnenschutz der Kinder. Bitte cremen Sie Ihr Kind zuhause mit Sonnenschutz ein. Ganztageskinder cremen wir selbstverständlich nach. Dafür bitte Sonnencreme mit Namen versehen und mitbringen.

Es ist nicht gestattet, in der Kindertageseinrichtung und auf dem Kindergartengelände zu rauchen.

Dem pädagogischen Team ist es untersagt, Kinder an alkoholisierte Abholpersonen zu übergeben.

Datenschutz:

Die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten liegt uns am Herzen. Wir schützen sie nach den geltenden Bestimmungen der DSGVO.

Das Filmen und Fotografieren in der Kindertageseinrichtung und auf dem gesamten Kindergartengelände für private Zwecke bedarf der Zustimmung der Kita-Leitung, dem pädagogischen Team und der anderen Eltern.

Auf die Nutzung von Handys bitten wir Sie nach Möglichkeit zu verzichten.

Vorbildfunktion:

Seien Sie Vorbild für alle Kinder und auch für andere Eltern. Machen Sie sich mit den Regeln vertraut und beachten Sie die Einhaltung der Regeln. Das betrifft den freundlichen Umgangston untereinander, den pfleglichen Umgang mit Räumlichkeiten und Ausstattung, sowie umsichtiges Verhalten zur Sicherheit aller.

Achten Sie beispielsweise mit darauf, dass die Kinder ihre Schuhe ausziehen, um den Gartenschmutz nicht durchs Haus zu tragen. Erlauben Sie Ihren und anderen Kindern nicht die

Eingangstüre alleine zu nutzen und achten Sie darauf, dass kein anderes Kind mit Ihnen ohne Aufsichtsperson das Haus verlässt.

Das Aufräumen gehört zu unserem Kindergartenalltag dazu, darum können kurze Wartezeiten bei der Abholung des Kindes entstehen.

Beschwerdemanagement:

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern bemüht sich das pädagogische Team um das Wohl Ihrer Kinder. Vieles wird zur gegenseitigen Zufriedenheit gelingen, manches vielleicht nicht. In unserer Einrichtung gibt es daher die Möglichkeit, kritische Aspekte, Ideen, Eindrücke, Fragen und Anmerkungen mitzuteilen. Wir nehmen Ihre Rückmeldungen ernst. Hierfür stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: das Gespräch mit der Leitung, pädagogischen Team, gewählten Elternvertretern oder die Schriftform per Mail. Wichtig ist – nur, wenn wir miteinander kommunizieren kann etwas verändert werden!

Die Hausordnung ist Bestandteil des Aufnahmevertrags und somit bindend!



Matthias Leyn

Bürgermeister

Leitbild Kitas Schömborg

Spruch: Miteinander leben- voneinander lernen- füreinander da sein.

Menschenbild

- Wir nehmen jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit an.
- Wir leben Gemeinschaft und Wertschätzung im Miteinander.
- Wir sind sichere Orte für Kinder, bei uns geht keiner verloren.

Werte

- Wir orientieren uns an einem humanistischen christlichen Menschenbild.
- Wir achten die Würde jedes Einzelnen und gehen respektvoll miteinander um.
- Wir schätzen unterschiedliche Kulturen, Religionen, Ethnie, und Weltanschauungen.
- Wir leben Inklusion.

Bildung

- Wir verstehen uns als eine lernende Organisation.
- Wir begleiten und unterstützen den Bildungsweg der Kinder und dokumentieren im Portfolio.
- Wir schaffen Erfahrungsräume für vielfältiges Lernen.
- Wir fördern Formen der Mitsprache in unseren Kindertageseinrichtungen.

Familien

- Wir sehen Eltern als Erziehungspartner und begegnen ihnen auf Augenhöhe.
- Wir verstehen Eltern als Teil der Gemeinschaft
- Wir begleiten Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen.
- Wir nehmen uns Zeit und Raum für Begegnungen.

Qualität

- Wir entwickeln unsere Betreuungs- und Bildungsangebote zukunftsorientiert.
- Wir setzen uns für umfassende Qualitätsstandards ein.
- Wir nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil.
- Wir brauchen ihre Offenheit, Lob und Kritik um uns weiter zu entwickeln.

Träger

- Wir tragen Verantwortung für unsere Einrichtungen und Mitarbeitenden.
- Wir gestalten lebendiges Gemeindeleben für alle Generationen.
- Wir bieten gute Rahmenbedingungen für Kinder und Eltern in der Gemeinde Schömborg.
- Wir halten uns an gesetzliche und kommunal geregelte Vorgaben.



Die Glücksgemeinde · Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort im Schwarzwald · 650 m ü.d.M.
mit den Teilorten Bieselsberg, Luftkurort Langenbrand, Erholungsort Oberlengenhardt, Erholungsort Schwarzenberg

Gemeindeverwaltung · Postfach 1162 · 75324 Schöenberg

An alle Eltern, deren Kinder
am gemeinschaftlichen Mittagessen
teilnehmen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: HA-mua/bm/ni- 461.020:
Doc.name: 585515
Sachbearbeiter: Frau Mundi
Zimmer-Nr.: 008
Tel. / Fax Nr.: 07084 / 14-120/14-520
Datum: 17.07.2024
Email: a.mundi@schoemberg.de
Internet: <http://www.schoemberg.de>

Preisanpassung für das gemeinschaftliche Mittagessen in den Kindergärten und der Schule - Preiserhöhung zum 01.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir die Preise für die gemeinschaftliche Verpflegung Ihres Kindes / Ihrer Kinder ab **01. September 2024** entsprechend anpassen müssen. Die letzte Preiserhöhung erfolgte im Jahr 2022. Aufgrund der gestiegenen Strom-, Sach- und Personalkosten unseres Zulieferers, Haus Tanneck ohg, müssen wir die Preise für die Verpflegung Ihres Kindes / Ihrer Kinder in den Kindergärten als auch für die Grund- und Werkrealschule anpassen.

Deshalb bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir die Preise in MensaMax nach den Sommerferien erhöhen müssen. Die Preise sind dann künftig:

pro Portion Kindergarten und Grundschule	4,00 €	(derzeit: 3,20 €)
pro Portion Werkrealschule	4,50 €	(derzeit: 3,50 €)
Monatsabo Kindergärten	70,00 €	(derzeit: 55,00 €)

Die Preise sind für das Schul- und Kitajahr 2024/2025 festgesetzt.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihrer Familie weiterhin eine schöne Sommerzeit!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Haupt- und Personalamt





Die Glücksgemeinde · Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort im Schwarzwald · 650 m ü.d.M.
mit den Teilorten Bieselsberg, Luftkurort Langenbrand, Erholungsort Oberlengenhart, Erholungsort Schwarzenberg

Gemeindeverwaltung · Postfach 1162 · 75324 Schöenberg

An alle Eltern

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: HA-mua- 461.020:Anmeldemappe
Kitas - Inhalt
Doc.name: 583061
Sachbearbeiter: Frau Mundi
Zimmer-Nr.: 008
Tel. / Fax Nr.: 07084 / 14-120/14-520
Datum: 08.02.2024
Email: a.mundi@schoemberg.de
Internet: <http://www.schoemberg.de>

Informationen zum Masernschutzgesetz ab 01.03.2020

Liebe Eltern,

zum 01.03.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Seither müssen Eltern für ihre Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vor der Aufnahme in eine Kita eine Masern-Impfung nachweisen.

Der Nachweis für die Kinder erfolgt durch Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Attests direkt in der Kita. Ein Attest ist auch dann vorzulegen, wenn es Gründe gibt, die eine Impfung ausschließen. Wird kein Nachweis erbracht, hat die Leitung das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und personenbezogene Daten zu übermitteln.

Nichtgeimpfte Kinder können aufgrund des Masernschutzgesetzes vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Bei Fragen stehen die Kita-Leitungen sowie das Personalamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Matthias Leyn
Bürgermeister



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem

Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | | |
|---|---|--|
| • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Meningokokken-Infektionen |
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und / oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) | • Mumps |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Keuchhusten (Pertussis) | • Pest |
| • Cholera | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) | • Röteln |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) | • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes |
| • Diphtherie | • Krätze (Skabies) | • Typhus oder Paratyphus |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Masern | • Windpocken (Varizellen) |
| | | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- | | | |
|------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| • Cholera-Bakterien | • EHEC-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Typhus oder Paratyphus-Bakterien | |

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | | |
|--|---|--|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Meningokokken-Infektionen |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Mumps |
| • Cholera | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) | • Pest |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Masern | • Röteln |
| • Diphtherie | | • Typhus oder Paratyphus |
| | | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
| | | • Windpocken |

Nach einer Vorlage des RKI: www.rki.de

Ärztliche Untersuchung (§ 4 KiTaG) und ärztliche Impfberatung (§ 34 Abs. 10 a IfSG)

Auszug aus dem Informationsschreiben des Kultusministeriums vom 17.10.2025

Informationen zum gemeinsamen Informationsschreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur ärztlichen Untersuchung nach § 4 KiTaG und ärztlichen Impfberatung nach § 34 Absatz 10a IfSG

Die Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zum 30.06.2025 planmäßig ausgelaufen und werden nicht verlängert. (s. Schreiben vom 30.06.2025 – Az. SM73-5423.1/0007).

Diese Entscheidung wurde im Zuge der aktuellen Bemühungen der Landesregierung zur Entbürokratisierung getroffen und soll zur Entschlackung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie zur Entlastung der Normadressaten bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 4 KiTaG und § 34 Absatz 10a IfSG beitragen.

Nach § 4 KiTaG ist jedes Kind vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Nach § 34 Absatz 10a IfSG ist außerdem bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Impfberatung zu erbringen. Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten selbstverständlich weiterhin fort und behalten ihre volle Wirksamkeit. Die Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums haben die gesetzlichen Bestimmungen aus dem IfSG und dem KiTaG zusammengefasst sowie Hinweise zur Umsetzung gegeben.

Seit 1. Juli 2025 gilt zur Umsetzung des § 4 KiTaG und § 34a Absatz 10a IfSG:

Mit dem Auslaufen der Richtlinien können der schriftliche Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a IfSG und der Nachweis über die ärztliche Untersuchung nach

§ 4 KiTaG künftig auch anderweitig, bspw. durch Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft“) des Kindes erbracht werden. Der schriftliche Nachweis über die Impfberatung kann zudem durch Vorlage des Impfausweises erbracht werden.

Die Personensorgeberechtigten (i.d.R. Eltern) stehen in der Verantwortung, dass nach § 4 KiTaG das Kind vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht wird. Ferner sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 Absatz 10 a IfSG bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Als „zeitnah“ durchgeführt gelten Beratungen und Untersuchungen, die innerhalb von maximal 12 Monaten vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege durchgeführt wurden.

In welcher Form die Nachweise für § 4 KiTaG und § 34 Absatz 10 a IfSG gegenüber der Einrichtungsleitung erbracht werden, obliegt der Entscheidung der Eltern. Sofern die Eltern einen gesonderten schriftlichen Nachweis (also nicht durch die Teilnahmekarte aus dem U-Heft oder den Impfausweis) bevorzugen, können Sie diesen durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (auch ohne Verwendung eines einheitlichen Vordrucks) erbringen.

Bleibt die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG aus, kann das Kind nicht in die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden. Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a IfSG nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson bzw. deren Träger das zuständige Gesundheitsamt. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Das Ziel der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, jedem Kind einen positiven Start und eine chancengerechte Teilhabe im pädagogischen Alltag zu ermöglichen, setzt - wie bisher auch - Informationen über den Entwicklungs- und Gesundheitszustand des Kindes voraus. Hier sind im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zuvorderst die Personensorgeberechtigten in der Verantwortung, der

Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Personensorgeberechtigten sind unter anderem auch aufgrund der vorausgegangenen verpflichtenden ärztlichen Untersuchung über den Entwicklungsstand und den Gesundheitszustand des Kindes informiert.

Werden in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahrgenommen, soll den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle empfohlen werden. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

Hinweis: *Die Regelungen des Masernschutzgesetzes sind vom Auslaufen der Richtlinien nicht betroffen und gelten unverändert fort. Informationen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes speziell für Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen erhalten Sie unter Leitungen und Ärzteschaft: www.masernschutz.de und entsprechend hier im Anmeldeheft, Anhang 3 und Anhang 11.*

Elternbeirat

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 05. Dezember 2023 (GBl S.435). Der § 5 lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3 (GABl. S. 170)

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird.

Er hat zu diesem Zweck insbesondere

- 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
gem. Art. 13 der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO)
für die Kita-Anmeldung**

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Gemeinde Schömburg Herr Bürgermeister Matthias Leyn Lindenstraße 7 75328 Schömburg Tel: 07084-14 0 E-Mail: gemeinde@schoemberg.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts Krailenshaldenstr. 44 70469 Stuttgart Tel. 0711-8108 14444 E-Mail: datenschutz@schoemberg.de
Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten, Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Für die Durchführung und den Abschluss der Verwaltungstätigkeit erheben, speichern, nutzen, übermitteln und löschen wir Ihre personenbezogenen Daten. Folgende personenbezogene Daten werden erhoben: • Vorname, Nachname • Geburtsname • Geburtsdatum • Wohnsitz • E-Mail Adresse • Geschwisterkinder • Personensorgeberechtigte / Mutter u. Vater • Daten zur Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigte / Mutter u. Vater • Kindergarten / Kindergartengruppe • SEPA-Mandat/Konto-Daten • Persönliche Daten zu Ihrem Kind (Interessen, Aktivitäten etc.) • Gesundheitsdaten Die Erhebung dieser Daten dient folgenden Zwecken: • Anmeldung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schömburg Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung und Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. <u>Rechtsgrundlage</u> der Verarbeitung ist: Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c, e DSGVO, KitaG, InfSchG

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Ihre erhobenen personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: • Gemeindeverwaltung (Hauptamt/Kasse) • Leitung der Kita und ggf. Mitarbeiter der Kita • ggf. zuständige Behörde für Infektionsschutz
Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Bis zum Ende des Kita-Besuchs
Betroffenenrechte	Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen Ihnen besondere Rechte, auf die wir Sie an dieser Stelle hinweisen möchten: • Auskunftsrecht, Art. 15 EU-DSGVO Sie haben ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten. • Recht auf Berichtigung, Art. 16 EU-DSGVO Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die uns übermittelten personenbezogenen Daten nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann - unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung – eine Vervollständigung verlangt werden. • Recht auf Löschung, Art. 17 EU-DSGVO Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigt werden. • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO) Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 18 EU-DSGVO das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. • Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 EU-DSGVO Sie haben das Recht, Sie betreffende personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. • Recht auf Widerspruch, Art. 21 EU-DSGVO Soweit personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) EU-DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist. • Widerrufsrecht, Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer von Ihnen erteilten Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. • Beschwerderecht, Art. 77 EU-DSGVO Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt, haben Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Wenden Sie sich in diesem Fall an: <i>Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Hausanschrift: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart</i>

	<i>Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart</i> <i>Telefonzentrale: +49 711/61 55 41-0</i> <i>E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de</i>
Verpflichtung personenbezogene Daten bereitzustellen, Folgen der Nichtbereitstellung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, kann eine Anmeldung/Aufnahme Ihres Kindes in einer gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Schömburg nicht erfolgen.